

Sonderbedingungen für den Sparverkehr - Sparkassen-Zertifikat

1. Die Spareinlage kann frühestens 3 Monate vor Ablauf der jeweils geschlossenen Sonderzinsvereinbarung gekündigt werden. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse und die Bedingungen für den Sparverkehr.
Das eingezahlte Guthaben wird mit Zinsen und Zinseszinsen gegen Rückgabe der Sparurkunde ausgezahlt. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger der Sparurkunde Zahlung zu leisten.
2. Abweichend von Ziffer 4 der Bedingungen für den Sparverkehr wird die Möglichkeit, einen Betrag von 2.000,00 EUR innerhalb eines Kalendermonats ohne vorherige Kündigung vorzuschusszinsfrei zu verfügen, während der Sonderzinsvereinbarung ausgeschlossen.
3. Nach Ablauf der Sonderzinsvereinbarung vergütet die Sparkasse den Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist, sofern nicht anderes vereinbart wird. Wird das Sparguthaben ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, werden für die Dauer der nicht eingehaltenen Kündigungsfrist/Kündigungssperrfrist Vorschusszinsen berechnet. Der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch Aushang/Auslage im Kassenraum bekanntgegeben.
4. Die Sparkassensatzung bzw. die Sparkassenverordnung enthält nähere Bestimmungen über die Zeichnungsberechtigung, Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung von Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Abhandenkommen, Vernichtung und Fälschung von Sparurkunden.
5. Die aufgelaufenen Zinsen werden erstmals nach Ablauf des 1. Sparjahres bzw. bei Fälligkeit dem Kapital gutgeschrieben.
Bei Vertragslaufzeiten über einem Jahr erfolgt die Gutschrift der Zinsen jeweils nach Ablauf eines weiteren Sparjahres bzw. bei Fälligkeit.